

Aktenzeichen: 1 ABR 20/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 29. November 1983
- 1 ABR 20/82 -

I. Arbeitsgericht Flensburg Beschluß vom 21. Juli 1981
- 2 BV 8/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein Beschluß vom 10. Februar 1982
- 2 Ta BV 22/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kein Sozialplan bei verspäteter Wahl eines Betriebsrats

Gesetz: BetrVG §§ 111, 112; ArbGG 1979 § 98

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 20/82

2 Ta BV 22/81 Schleswig-Holstein

Verkündet am
29. November 1983

Im Namen des Volkes!

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 29. November 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Heisler beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1982
- 2 Ta BV 22/81 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin, bei der etwa 50 Arbeitnehmer beschäftigt waren, entschloß sich im Februar 1981, ihren Betrieb stillzulegen und die verbende Tätigkeit zum 30. April 1981 einzustellen. Die dadurch erforderlich werdende Massenentlassung zeigte sie dem Arbeitsamt Anfang März 1981 an. Ein Betriebsrat bestand in dem Betriebe der Antragsgegnerin nicht.

Am 20. März 1981 fand eine Betriebsversammlung statt, in der ein Wahlvorstand zur Wahl eines Betriebsrats bestellt wurde. Am 23. März 1981 erhielten sämtliche Arbeitnehmer der Antragsgegnerin die ordentliche Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse.

Mit dem 30. April 1981 stellte die Antragsgegnerin ihre verbende Tätigkeit ein und führte anschließend nur noch Abwicklungsarbeiten durch. Am 5. Mai 1981 fand die eingeleitete Betriebsratswahl statt, bei der der antragstellende Betriebsrat gewählt wurde.

Mit Schreiben vom 12. Mai 1981 wandte sich der Antragsteller an die Antragsgegnerin und verlangte die Aufstellung eines Sozialplans, was die Antragsgegnerin jedoch ablehnte. Daraufhin hat der Antragsteller das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Er vertritt die Auffassung, daß er zwar nicht mehr in der Lage sei, die Betriebsstilllegung aufzuhalten, daß er jedoch nach dem Betriebsverfassungsgesetz die Aufgabe habe, wesentliche Nachteile für die Belegschaft durch Aufstellung eines Sozialplans zu mildern.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antragsteller hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß der Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Ausgleichs oder der Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern durch die Stilllegung des Betriebes der Antragsgegnerin entstehen, besitzt,
2. einen Vorsitzenden für die zum Zwecke der Aufstellung eines Sozialplanes zu bildende Einigungsstelle zu bestellen.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung der Anträge gebeten. Sie ist der Meinung, eine Zuständigkeit der Einigungsstelle sei nicht gegeben. Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach den §§ 111, 112 BetrVG setze voraus, daß zur Zeit der Planung und Durchführung der Betriebsschließung ein Betriebsrat vorhanden sei, woran es im vorliegenden Falle gefehlt habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet, soweit der Antragsteller mit ihr seinen Feststellungsantrag weiterverfolgt. Im Übrigen ist sie unzulässig.

I. Der antragstellende Betriebsrat begehrt mit seinem Antrag zu Ziff. 1) die Feststellung, daß er hinsichtlich des Ausgleichs oder der Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern durch die Stilllegung des Betriebs der Antragsgegnerin entstehen, ein Mitbestimmungsrecht hat.



- 4 -

Dieser Antrag ist dahin zu verstehen, daß der Antragsteller festgestellt wissen will, daß er von der Antragsgegnerin die Aufstellung eines Sozialplans verlangen kann. Die Vorinstanzen haben diesen Feststellungsantrag mit Recht abgewiesen.

Als sich die Antragsgegnerin im Februar 1981 zur Stilllegung ihres Betriebs zum 30. April 1981 entschloß, war in ihrem Betriebe kein Betriebsrat vorhanden. Die Belegschaft hat erstmals am 5. Mai 1981 einen Betriebsrat - den Antragsteller - gewählt. Zu dieser Zeit hatte die Antragsgegnerin die verbende Tätigkeit ihres Betriebs bereits eingestellt und führte nach dem 30. April 1981 nur noch Abwicklungsarbeiten durch. Sämtliche Arbeitnehmer des Betriebs hatten bereits am 23. März 1981 ihre Kündigungen erhalten, nachdem die Antragsgegnerin Anfang März 1981 eine entsprechende Massenentlassungsanzeige beim Arbeitsamt eingereicht hatte. Der Stilllegungsbeschluß der Antragsgegnerin war also in seinen wesentlichen Teilen bereits durchgeführt, als erstmals ein Betriebsrat in ihrem Betriebe gewählt wurde. Damit war für die Ausübung der gesetzlichen Beteiligungsrechte, die dem Betriebsrat bei geplanten Betriebsänderungen nach den §§ 111, 112 BetrVG zustehen, kein Raum mehr. Diese Beteiligungsrechte laufen leer, wenn die Belegschaft keinen Betriebsrat gewählt hat. In einem solchen Falle kann der Unternehmer Betriebsänderungen allein durchführen. Er braucht mit der Verwirklichung einer geplanten Betriebsänderung auch nicht zu warten, bis die Belegschaft etwa im Hinblick auf die bekannt gewordene unternehmerische Entscheidung schließlich einen Betriebsrat gewählt hat. Es ist allein Sache der Belegschaft dafür zu sorgen, daß ein Betriebsrat gebildet wird, durch den sie ihre betriebsverfassungsrechtlichen Rechte gegenüber dem Arbeitgeber/Unternehmer wahrnehmen kann. Tut sie dies nicht oder nicht rechtzeitig, so muß sie die daraus folgenden betriebsverfassungsrechtlichen Nachteile hinnehmen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ist - wie hier - zur Zeit der erstmaligen Wahl eines Betriebsrats die Betriebsänderung schon weitgehend durchgeführt worden, dann kann der Betriebsrat die Aufstellung eines Sozialplans nicht mehr verlangen. Das hat der Senat in seinem Beschluß vom 20. April 1982 - 1 ABR 3/80 - (BAG 38, 284) bereits entschieden. Zur Begründung hat der Senat auf den systematischen und funktionalen Zusammenhang des erzwingbaren Sozialplans mit der gesetzlichen Gesamte-
gung über die Beteiligung des Betriebsrats an unternehmerischen Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten hingewiesen. Dieser Funktionszusammenhang besteht darin, daß der Arbeitgeber bei seiner wirtschaftlichen Entscheidung über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Betriebsänderung berücksichtigen muß, daß eine für die Belegschaft oder erhebliche Teile derselben nachteilige unternehmerisch-wirtschaftliche Entscheidung gegebenenfalls auch mit entsprechenden finanziellen Belastungen für das Unternehmen in Gestalt eines Sozialplans verbunden ist. Der Unternehmer muß den Sozialplan bei seiner wirtschaftlichen Entscheidung über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Betriebsänderung in Rechnung stellen. Der Sozialplan soll eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß der Unternehmer sich nicht leichtfertig und ohne Rücksicht auf die sozialen Interessen der Belegschaft zu einer Betriebsänderung entschließt und daß er, falls er eine solche für notwendig hält, diese in einer für die Belegschaft möglichst schonenden Form durchführt, um die etwaigen finanziellen Belastungen des Unternehmens durch den Sozialplan gering zu halten. Diese Funktion der Einwirkung auf die unternehmerische Entscheidung über die Betriebsänderung und damit als Instrument der Teilhabe der durch den Betriebsrat repräsentierten Belegschaft am unternehmerischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß kann der Sozialplan aber nur dann erfüllen, wenn er zu einem Zeitpunkt aufgestellt wird, zu dem die Betriebsänderung noch nicht durchgeführt worden ist. Ist dagegen, wie im vorliegenden Falle, die geplante Betriebs-



änderung durch die tatsächlich erfolgte Aufgabe des Betriebszwecks und die Einstellung der bisherigen wirtschaftlichen Betätigung sowie durch den Ausspruch der Kündigung sämtlicher Arbeitsverhältnisse durchgeführt, kann der Sozialplan den genannten Zweck nicht mehr erreichen. Darüber hinaus hat auch der Unternehmer ein berechtigtes und schützenswertes Interesse daran, zu wissen, welche finanziellen Auswirkungen ein Sozialplan mit sich bringt, bevor er sich endgültig für eine Betriebsänderung entscheidet und Maßnahmen zu ihrer Durchführung ergreift. Besteht bis zum Abschluß des Planungsstadiums und noch bei Beginn der Durchführung der Betriebsänderung kein Betriebsrat, dann kann der Unternehmer etwaige finanzielle Belastungen durch einen Sozialplan nicht einkalkulieren. Die Kalkulationsgrundlagen seiner Entscheidung würden wesentlich verändert, wenn ein erst während der Durchführung der Betriebsänderung errichteter Betriebsrat noch die Aufstellung eines Sozialplans verlangen könnte. Das kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden.

II. Soweit der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde auch seinen Antrag zu Ziff. 2) weiterverfolgt, ist die Rechtsbeschwerde unzulässig. Der Antrag betrifft die Bestellung eines Vorsitzenden für die zum Zwecke der Aufstellung eines Sozialplans zu bildende Einigungsstelle. Es handelt sich hierbei um einen Antrag nach § 98 ArbGG. Über diesen Antrag hätte allerdings der Vorsitzende des Arbeitsgerichts und im Beschwerdeverfahren der Vorsitzende der Beschwerdekammer des Landesarbeitsgerichts allein entscheiden müssen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Landesarbeitsgerichts findet nach § 98 Abs. 2 Satz 4 ArbGG kein Rechtsmittel statt. Die Rechtsbeschwerde ist also kraft Gesetzes ausgeschlossen. Daß im vorliegenden Falle verfahrensfehlerhaft nicht der Vorsitzende allein, sondern die Beschwerdekammer mit den ehrenamtlichen Richtern über den Antrag entschieden hat, kann nicht dazu führen,



- 7 -

daß nunmehr gegen die Entscheidung die Rechtsbeschwerdeinstanz eröffnet wäre. Auch die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht vermag die Rechtsbeschwerdeinstanz nicht zu eröffnen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Andersch

Heisler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)